

## Schülerfahrkosten

Stand: Februar 2020

### 1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bielefeld beteiligt sich als Schulträger an den notwendigen Schülerfahrkosten zu den städtischen Schulen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von Förderschulen und Integrationsklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- 1.2 Schüler/innen der folgenden Schulformen haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Fahrtkostenbeteiligung:
- |   |                        |                                       |                    |
|---|------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| a) Grundschulen (G)   | b) Hauptschulen        | c) Realschulen (RS)                   | d) Sekundarschulen |
| e) Gymnasien (GYM)  | f) Gesamtschulen (Ges) | g) Förderschulen                      |                    |
| h) Vorbereitungsklassen für ausländische Schülerinnen/Schüler |                        | i) Förderklassen für Aussiedler/innen |                    |
| j) Berufskollegs (BK's)                                       |                        |                                       |                    |
- Bezirksfachklassen, - vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen/Schüler,
  - vollzeitschulische Vorbereitungsklassen, - Berufsfachschule,
  - vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule für Schülerinnen/Schüler **ohne** Berufsausbildung
  - in Vollzeitform geführte Fachschule für Sozialpädagogik
- 1.3 Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, nach 1.2 Buchstabe i, wird ein monatlicher Eigenanteil von 50 Euro angerechnet. Es kann eine maximale Erstattung von 50 Euro im Monat gewährt werden.
- 1.4 Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben grundsätzlich keinen Fahrtkostenanspruch.
- 1.5 Es werden von der Meldeanschrift (Hauptwohnsitz) bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform die wirtschaftlichsten Beförderungskosten übernommen, wenn der kürzeste Fußweg in der einfachen Entfernung zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I, mehr als 3,5 km, der Sekundarstufe II mehr als 5 km, der Sekundarstufe II der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium mehr als 3,5 km beträgt.

Unabhängig von der Schulweglänge werden Fahrtkosten übernommen:

- a) aus gesundheitlichen Gründen (die Dauer der Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen)
- b) bei **besonders** gefährlichem Schulweg

- 1.6 Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben einen Fahrtkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anerkannt werden können. Unterschiedliche Kursangebote in der Oberstufe sowie Schulen in Ganztags- und Halbtagsform oder G 8 begründen keinen eigenen Schultyp und damit keinen besonderen Fahrtkostenanspruch.

#### Ausnahmen:

- a) Schulorganisatorische Gründe
- b) **bei Umzug**
  - nach den Osterferien (hier werden Fahrtkosten bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen)
  - in Klasse 4 der Grundschule
  - in den Klassen 5 oder 6 (Fahrtkostenübernahme bis zum Ende der Erprobungsstufe, nicht für Gesamt- und Sekundarschulen!)
  - in Abschlussklassen aller Schulformen
  - in den Klassen 10 der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe
  - in Klasse 9, wenn sich die Schülerin/der Schüler schon im 10. Schulbesuchsjahr befindet (Hauptschule) und dadurch zu erwartende Beeinträchtigung der Schullaufbahn bei Schulwechsel hinsichtlich der Sprachenfolge

### 2. Schulwegtickets und SchülerCard

- 2.1 Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und Verkehrsmittel der Verkehrsgemeinschaft „OWL Verkehr“ mindestens an 4 Tagen in der Woche benutzen.

**Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Bielefelds erhalten ein Schulwegticket.** Das Ticket gilt nur an Schultagen für Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen von montags bis freitags bis 19:00 Uhr sowie samstags bis 15:00 Uhr.

**Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Bielefeld, haben Anspruch auf Ausstellung einer ermäßigten SchülerCard. Ein Schulwegticket kann nicht ausgestellt werden.** Der genaue Eigenanteil richtet sich nachfolgender Staffelung:

- volljährige Schülerinnen und Schüler: 12 Euro monatlich, - Schülerinnen und Schüler der Primarstufe: 0 Euro,
- für das erste älteste minderjährige Kind: 12 Euro monatlich, - für das zweite minderjährige Kind: 6 Euro mtl.

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie, sowie für Anspruchsberechtigte des Bielefeld-Passes und SGB-XII-Berechtigte.

Anzurechnen sind nur Kinder einer Familie die eine städtische Bielefelder Schule besuchen, sowie in einem Haushalt amtlich gemeldet sind.

Der Einzug des Eigenanteils erfolgt über ein SEPA Lastschriftmandat und wird durch den Verkehrsträger eingezogen.

Nach erfolgter Zahlung des Eigenanteils wird die SchülerCard herausgegeben. Die SchülerCard ist eine Monatskarte die zu Fahrten innerhalb Bielefelds berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, die Karte zu abonnieren (Abobestimmungen siehe Antrag auf SchülerCard). Allerdings hat der Schulträger mit dem Angebot in Form der ermäßigten SchülerCard seine Verpflichtung, Schülerfahrkosten zu übernehmen, erfüllt. Somit ist jegliche andere Form der Erstattung von Fahrkosten ausgeschlossen (§ 97 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz; § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der Schülerfahrkostenverordnung).

2.2 Anträge werden von den Schulen ausgegeben. Sie sind sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurückzugeben. **Inhaber/innen des Bielefeld-Pass oder SGB-XII-Berechtigte müssen eine gültige Kopie der Berechtigung dem Antrag beifügen**

2.3 **Bei Umzug, Schulwechsel oder Abgang von der Schule ist das Schulwegticket unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen an das Schulbüro zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist Schadenersatz zu leisten.** Bei Praktika über einen Monat ist das Schulwegticket für den betreffenden Monat rechtzeitig, einen Monat im Voraus im Schulbüro abzugeben, sofern kein Erweiterungsticket für die Praktikumszeit ausgestellt werden kann und eine Rückerstattung der Fahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung erfolgen muss.

### 3. Rückerstattung von Schülerfahrkosten

3.1 Alle Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und keine Fahrkarte nach Ziffer 2 erhalten haben, können rückwirkend innerhalb von **3 Monaten** für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr eine Erstattung der Kosten beantragen. Erstattungsanträge sind im Schulbüro erhältlich.

3.2 Es sind jeweils nur die wirtschaftlichsten Fahrkosten erstattungsfähig z. B. bis zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform. Im Regelfall sind dies die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bis max. in Höhe der Kosten für ein Schulwegticket/SchülerCard. **Die Fahrbelege sind dem Antrag beizufügen.** Ohne die Vorlage der Fahrkarten ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Wenn die Ausgabe des Schulwegtickets/der Schülercard eine zumutbare Verbindung ermöglicht, dann entfällt dafür die Erstattung von Schülerfahrkosten.

3.3 Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 3.3.1 ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden können
- 3.3.2 längerer Fußweg als insgesamt 2 km von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels am Wohnort,
- 3.3.3 der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden),
- 3.3.4 die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Mit dem Privatfahrzeug darf grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle gefahren werden, von der aus eine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht. Unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort darf jedoch gefahren werden, wenn auch bei einer Fahrt mit dem Privatfahrzeug zur nächstgelegenen Haltestelle, die unter 3.3.1, 3.3.3 + 3.3.4 aufgeführten Kriterien gegeben sind.

3.4 Die Entschädigung beträgt für Pkws 0,13 Euro, für sonstige Kraftfahrzeuge 0,05 Euro, für Fahrräder 0,03 Euro und für die Mitnahme von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern 0,03 Euro je km.

3.5 Schülerinnen und Schüler einer Klasse, die aufgrund unzumutbarer öffentlicher Verkehrsverbindungen aus einer Gemeinde direkt mit einem Pkw zur Schule fahren, müssen aus wirtschaftlichen Gründen Mitfahrgelegenheiten ausnutzen. Die Mitnahmeentschädigung erhält die Fahrerin/der Fahrer des Fahrzeuges.

3.6 Schülerinnen und Schülern mit Schwerbehindertenausweis werden die Kosten der Wertmarke in Höhe von 80 Euro jährlich, die zur Freifahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln (außer Bundesbahn - Schiene -) berechtigt, erstattet. Dem Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit einer Kopie der Wertmarke beizufügen.

Die Erstattungsanträge sind sorgfältig auszufüllen und in der 1. Woche nach Ende **des Erstattungszeitraumes** klassenweise gesammelt im Schulbüro abzugeben.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulbüros und das Amt für Schule.

Schülerfahrkosten / Schulwegtickets: Telefon: 51-3085 Frau Trück (GYM, RS und Förderschulen) oder  
51-8419 Frau Peiniger (G-, Sekundar-, & Ges-Schulen und BK's)

Erstattungen: Telefon: 51-6828 oder 51-8418 Schülerspezialverkehr: Telefon: 51-3911  
allgemeine Auskünfte: Telefon: 51-3913.